

Gemeine Ressourcen, Arbeit und Kommunikation im Oberinntal in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Autor(en): **Hattori, Yoshihisa**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Histoire des Alpes = Storia delle Alpi = Geschichte der Alpen**

Band (Jahr): **22 (2017)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-696931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gemeine Ressourcen, Arbeit und Kommunikation im Oberinntal in Spätmittelalter und Früher Neuzeit¹

Yoshihisa Hattori

Résumé

Ressources communes, travail et communication dans la Vallée supérieure de l'Inn au Moyen Âge tardif et au début de l'âge moderne

Dans la Vallée supérieure de l'Inn au Tyrol, les paysans des Alpes se déplaçaient périodiquement avec leurs troupeaux de bovins entre leur village et des pâturages communs largement dispersés dans la vallée. Cette contribution éclaire deux aspects de leur quotidien: le pâturage et la coopération qu'exigeait la résolution des conflits et la gestion de l'utilisation des herbages communs. Ces aspects ont probablement encouragé l'identité et la prise de conscience de l'intérêt public au niveau local, ce qui devient visible à l'époque de la «Guerre des paysans».

Einleitung: Gemeine Ressourcen und Gemeinde im Alpental

Nach Daniel Schläppi waren der Gemeinbesitz und die gemeinen Ressourcen (*corporate property and collective resources*) die bedeutendsten Faktoren für die Entwicklung der Staatlichkeit in der frühneuzeitlichen Schweiz.² Seiner Meinung nach konnten der «Gemeinnutz und Eigennutz» aus dem gemeinen Vermögen nicht als unverträglich betrachtet werden. Die gute Verwaltung des gemeinen Vermögens, d. h. der Allmende, Privilegien, Freiheiten regulierte die Beziehung zwischen «Gemeinnutz und Eigennutz», und beschleunigte die Identitätsbildung in einer Gemeinde. Der Gemeinbesitz und die gemeinen Ressourcen förderten die kollektiven und reziproken Handlungen auf dem politischen, sozialen und wirtschaftlichen Feld und verursachten daher auch strukturelle Veränderungen

der Gesellschaft. Schläppi brachte diese interessante und anregende Problemstellung in Bezug auf die Städte oder Stadtstaaten der Eidgenossenschaft vor. Seine These dürfte aber für die ländlichen Gemeinden, und zwar hauptsächlich für die Talgemeinden im Alpenraum deutlicher zur Anwendung kommen weil die Almwirtschaft der Alpenbauern erheblich die gemeinsame Nutzung der natürlichen Ressourcen, d. h. der «Alm und Weide», Wiesen, Wälder und der Gewässer voraussetzte. Für die Viehzucht treibenden Bauern in den Alpen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit war die richtige Verwaltung der Almen und Weiden als ihrer wesentlichen Ressource eine lebenswichtige Aufgabe. Daher war es auch ein existentielles Problem die gütlichen Verhältnisse zwischen den benachbarten Gemeinden zu bewahren, weil die gemeinsame Nutzung der wichtigen Almen und Weiden mittels Beweidung durch mehrere Gemeinden im Tal die Regel war.³

In Wirklichkeit gab es jedoch sehr häufig Konflikte zwischen den Gemeinden überall in den Alpentälern. Bei den Streitigkeiten zwischen Gemeinden ging es hauptsächlich um die Nutzung der Alm und Weide und anderen natürlichen Ressourcen.⁴ Es muss aber gleichzeitig berücksichtigt werden, dass dabei die weiträumigen Kooperationen zwischen den Gemeinden befördert wurden, mal für die Unterstützung der streitenden Gemeinden, mal für die Vermittlung und Beilegung der Gemeinden im Konfliktfall durch die Leute aus den neutralen Gemeinden. Eine solche intensive intergemeindliche Kommunikation war, meiner Ansicht nach, eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, dass sich die Gemeinden in einem Tal oder weit darüber hinaus sich föderativ zusammenschlossen. Schon in der frühen Phase der Eidgenossenschaft, in Graubünden und auch in den nördlichen Gegenden der Lombardei entstanden häufig derartige Bünde der Gemeinden in verschiedenem Umfang.⁵ Daher kann man sagen, dass die dichte Kommunikation zwischen den Gemeinden im Alpenraum für die Benutzung der gemeinen Ressourcen ein wirkungsvoller Faktor für die Entwicklung der Staatlichkeit nach dem «kommunal-bündischen Modell» darstellte (Peter Blickle).⁶ Im Rahmen derartiger Vorstellungen von den Interaktionen zwischen der Benutzung der gemeinen Ressourcen einerseits und Konflikten und Kommunikation der Gemeinden andererseits soll im Folgenden die Tätigkeit der Bergbauern im Alpenraum näher betrachtet werden. Aufgrund der beschränkten Seitenzahl soll aber das Oberinntal in der Grafschaft Tirol und zwar der Gerichtsbezirk Laudegg besonders berücksichtigt werden.

Entsprechend der Thematik dieses Bandes möchte ich die Charakteristika der Tätigkeiten der Bauern in ihren gegenseitigen Beziehungen erklären:

- 1) Der weiträumige Aktionsradius der Bauern für den Viehtrieb auf Alpen und Weiden und
- 2) Konflikte, Konfliktbeilegungen und sonstigen Verhandlungen und Regulierungen, also die Kommunikation zwischen den Gemeinden für die gütliche Weidenutzung.

Beide Phasen möchte ich als die wesentlichen Tätigkeiten der Bauern betrachten, die durch die geographische Lage dieser Naturressourcen als Existenzmittel im Tal und auf den Berghängen bedingt waren. Die Phase 2 wurde in Tirol meistens ohne starke Kontrolle der gerichtlichen Instanz und überwiegend durch die Verhandlungen zwischen den betreffenden und vermittelnden Gemeinden durchgeführt.⁷ Die räumliche Ausdehnung beider Phasen der bäuerlichen Arbeit deckten sich zwar nicht immer, schufen aber einen Lebensraum der Bergbauern, der sich durch die intensive Kommunikation zwischen den Gemeinden, so würde ich hypothetisch sagen, zu einer öffentlichen Sphäre entwickelte. Um diesen räumlichen Zusammenhang beider Phasen zu erläutern, ist es bedeutsam, den Verlauf beider Tätigkeiten der Bauern anhand konkreter Beispiele eingehend zu betrachten. Zuerst sollen aber die institutionellen Rahmenbedingungen des bäuerlichen Lebensraumes überblickt werden, da in Tirol die Organisation der lokalen Verwaltung der Landesherrschaft schon früh gebildet wurde. Insbesondere war das Landgericht für den Alltag der Bauern im Oberinntal massgeblich.

Struktur des Landgerichts als territoriale Verwaltungseinheit und des bäuerlichen Lebensraums in Tirol

Schon im spätmittelalterlichen Tirol hatte der Landesherr eine überwiegende Verwaltungsgewalt über «Land und Leute» gebildet. Der Landesherr konnte auf den Grundlagen des Landgerichts die Bauern weitgehend als seine Untertanen fassen und schützen, während der Adel, vor allem nördlich des Brenner Passes, seine eigene Herrschaft mit Gerichtsbarkeit nicht entwickeln konnten.⁸ Diese Herrschaftsstruktur Tirols beförderte die günstige soziale und wirtschaftliche Stellung der Bauern. Wie man in den früheren Arbeiten von Hermann Wopfner, Otto Stolz und von den neuen Forschungen von Peter Blickle sieht, konnten die meisten Bauern in Tirol unter dem Schutz der Landesfürsten günstige Besitzrechte und den relativ freien persönlichen Stand bewahren.⁹ Jedoch scheinen die Struktur und die sozialen Verhältnisse der bäuerlichen Gemeinden bisher noch nicht genug erklärt worden zu sein.

Der Bezirk des Landgerichts in Tirol hatte seinen räumlichen Ursprung teils in der geteilten Grafschaft des Hochmittelalters, teils in den von Landesherren zusammengesetzten verschiedenen Herrschaftsrechten wie der Vogtei und fiel manchmal räumlich mit einer grossen Urfarrei aus früherer Zeit zusammen. Im Spätmittelalter war der Landgerichtsbezirk die Einheit der Steuererhebung, des Aufgebots und der Vertretung zum Landtag. Das Landgericht behandelte auch den Rechtsstreit zwischen Bauern und adeligen Grundherren. Nach der Landesordnung sollten die Bewohner des Landgerichtsbezirkes alle Rechtshandlungen vor ihrem Landgericht führen. Daher galt das Landgericht für die Bewohner als eine massgebende öffentliche Instanz.¹⁰ In einem relativ grösseren Gerichtsbezirk gab es mehrere kleinere Gemeinden, die ihrerseits aus einem Dorf oder aus mehreren Weilern bestanden. Der Pfleger war ein vom Landesfürsten ernannter oberster Verwalter des Gerichtsbezirkes, welcher selbst den Richter in seinem Gericht ernannte. Das Landgericht wurde als Ehhafttaiding, d. h. Gerichtsversammlung der gesamten Haus- und Hofbesitzer des Bezirks zweimal bzw. dreimal im Jahr abgehalten. Neben dem Landgericht mit der Hochgerichtsbarkeit (Malefizgericht) gab es noch in den einzelnen kleineren Gemeinden innerhalb des Landgerichtsbezirks ein Gerichtstaiding mit der Niedergerichtsbarkeit. Die Landesordnung von 1481 schrieb vor, in jedem Landgericht zwölf «Geschworene» (Beisitzer) anzustellen. Danach wurde die Dingpflicht der Bewohner allmählich durch die Urteilsfindung der Geschworenen ersetzt.¹¹ Das Geschworenengericht wurde jederzeit nach Klage der Bewohner abgehalten. Die Rechtsweisung durch die versammelten Bauern wurde daher im Verlauf des 16. Jahrhunderts seltener, aber immerhin spielte die Versammlung der Einwohner eine bedeutende Rolle für die Erledigung der Angelegenheiten des bäuerlichen Lebens im Gerichtsbezirk, wie später nochmals erwähnt wird.

Waffenbesitz, Gewalt und Konflikte in der bäuerlichen Gesellschaft

Konflikte zwischen Gemeinden

Die Tiroler Landgerichtsgemeinde war vom geographischen Gesichtspunkt her eine Talgemeinde. Historisch gesehen, gab es im Hochmittelalter in fast jedem Landgerichtsbezirk im Oberinntal grössere Gemeinschaften zur gemeinsamen Nutzung von Alm und Weide oder Wiese und Wald. Solche Gemeinschaften hatten ihren Ursprung zum Teil in der grundherrschaftlichen Organisation und

Abb. 1: Ruine Burg
Laudegg, Gemeinde
Prutz und Ladis.
Quelle: Yoshihisa
Hattori.



bedeckten räumlich einen guten Teil oder zumindest den wichtigsten Teil des Gerichtsbezirkes und des Tals.¹² In den tiefer gelegenen Bereichen des Tals waren aber Siedlungen im Verlauf des Hochmittelalters relativ dicht verteilt. Hierzu bestanden noch im Hoch- und Spätmittelalter im Landgerichtsbezirk ausser alten Hauptsiedlungen noch eine Anzahl von Dörfern, Weilern und Einzelhöfen. Diese kleineren sekundären Gemeinden beanspruchten ihr eigenes Eigentums- bzw. Nutzungsrecht an Alm und Weide. Insbesondere im 15. und 16. Jahrhundert war die Viehzucht in Tirol wegen des Bevölkerungszuwachses intensiviert worden und die Almen und Weiden wurden für die Bergbauern noch wichtiger. Infolgedessen, um den Streit zu vermeiden, wurde öfters die Teilung der alten grösseren Almen und Weiden zwischen einzelnen Gemeinden durchgeführt.¹³ Aber trotzdem war es immer noch schwer die Gemarkung der so geteilten Alpen und Weiden festzustellen und noch im 15. und 16. Jahrhundert wurden daher manche Almen und Weiden weiterhin von mehreren Gemeinden gemeinsam benutzt.¹⁴

Aufgrund dieser Verhältnisse wanderten die Bauern immer noch weitläufig im Landgerichtsbezirk, also in einem ganzen Tal und manchmal auch ins angrenzende Tal, um ihr Vieh auf die Almen und Bergweiden zu treiben. Notwendigerweise führten derartige Aktivitäten der Bergbauern aber oft zu Begegnung, die

nicht immer friedlich verliefen. Es kam häufig zu Zusammenstößen zwischen den Bauern aus unterschiedlichen Gemeinden, mal zwischen den benachbarten, mal zwischen denen aus einigermaßen entfernten Gemeinden. Das waren die allgemeinen Gründe für die Konflikte zwischen Gemeinden im Oberinntal. Die einzelnen Ursachen von Konflikten betrafen, wie oben erwähnt, überwiegend die Viehzucht, aber auch andere wirtschaftliche und öffentliche Probleme des bäuerlichen Alltags: das Benutzungsrecht und die Grenze der Weide, die Regel der Weidenutzung wie Termine des Viehtriebs, Errichtung der Zäune, die Anstellung des Hirten und dessen Entlohnung, die Fahrt und der Durchgang mit Vieh, die Erhaltung der Brücken und der Wege, der Bau von Archen (die Anlage zum Schutz des Ufers), die Verteilung der Steuerbelastung usw. In den Gemeindearchiven jedes Landgerichts in Tirol sind eine Menge von Versöhnungsurkunden der streitenden Gemeinden seit dem Mittelalter bis heute überliefert. Solche Vertragsdokumente wurden von den Gerichtsschreibern als Gerichtsurkunde mit Siegel ausgefertigt und in den einzelnen Gemeinden aufbewahrt. Trotz der reichhaltigen Archive sind die Konflikte zwischen den bäuerlichen Gemeinden in Tirol nie von Historikern als Gegenstand betrachtet worden. Auch frühere grosse Historiker von Tirol, wie Stolz und Wopfner hatten darüber keine bedeutenden Forschungen vorgelegt.

Konfliktaustragung: Gericht und Versöhnung

Soweit aus den überlieferten Urkunden entnommen werden kann, wurden die Konflikte zwischen Gemeinden normalerweise beim Landgericht (vor dem Richter) behandelt. Aber manchmal schien die Vermittlung der Bewohner anderer Gemeinden ein entscheidender Faktor zum Austrag durch Versöhnung gewesen zu sein, weil es auch für den Richter schwierig war, die streitenden Gemeinden mit einem Urteil zu einigen. Erst durch die Untersuchung an Ort und Stelle und durch Zeugenaussagen von Bewohnern der benachbarten Gemeinden konnten so schwierige Konflikte wie die um die Gemarkung beigelegt werden. Aufgrund solcher Urkunden aus den Gemeindearchiven erkennt man zudem, dass es bei den Konflikten häufig um die Beschlagnahme von Vieh, Beleidigung mit Worten und auch gröberer Gewalttaten ging und dass derartige harte Feindseligkeiten nicht nur die streitenden Gemeinden, sondern auch andere Gemeinden und ihre Bewohner in der Umgebung belasteten und schädigten.¹⁵ Das Benutzungsrecht der Weiden und die Sicherung der Gemarkung konnten erst durch die dauernde

tatsächliche Benutzung und Besetzung derselben Weiden als Gewohnheit anerkannt werden. Deswegen wollten die Bauern ihr Vieh manchmal entschlossen gegen den Widerstand anderer auf die umstrittenen Weiden treiben. Im Gegenzug führte die gegnerische Gemeinde eine Beschlagnahme des Viehs durch.

Waffenbesitz und Gewalt der Bauern

Bekanntlich hatte Blickle in seiner anregenden Konzeption von «Kommunismus» die staatlichen Funktionen der Landgerichtsgemeinde Tirols beispielhaft gezeigt.¹⁶ Für Blickle musste diese Gemeinde vor allem ein Friedensverband sein, wo die Bauern gegenüber dem Landesherrn durch Diskussion den politischen Willen bilden und äussern konnten. Waren die Gemeinden mit «staatlichen Funktionen» (Landschaft) eine dem Rechtsstaat ähnliche Institution? Die Bauern in den Alpentälern (u. a. in der Eidgenossenschaft, in Tirol, in der nördlichen Lombardei usw.) waren im allgemeinen waffenfähig.¹⁷ Der Waffenbesitz, die selbständige Bewirtschaftung von Haus/Hof, die begünstigte Stellung und die persönliche Ehre der Bergbauern waren eng miteinander verbunden. In diesem Zusammenhang soll auch der Militärdienst der Bauern seit dem Spätmittelalter in Betracht kommen. Das Aufgebot der Bauern wurde insbesondere in der Zeit Kaiser Maximilians bei seinen häufigen Kriegen gegen die Schweiz, Venedig, Bayern und der ständigen Bedrohung durch die Türken gut organisiert und effizient angewendet. Mit dem «Landlibell» Maximilians von 1511 wurde das systematische Aufgebot aus den einzelnen Gemeinden zur Landesverteidigung Tirols bis zum Ende des alten Reichs zugrundegelegt.¹⁸ Die militärische Tapferkeit der Tiroler Bauern als Fussvolk und Schützen war schon in der Geschichte oft genug unter Beweis gestellt worden. Es liegt daher nahe, dass das Waffenrecht der Bauern, wie im Landlibell niedergeschrieben, vom Staat weitestgehend anerkannt war. Tiroler Bauern trugen Waffen oft im Alltag. Wie die Weistümer von einigen Gemeinden in Tirol zeigen, konnten die Bauern beim Taiding den Degen und andere Waffen wie das Seitenwehr tragen, und auch sonst trugen sie Waffen bei Rechtshandlungen, weil Waffen zu ihrer Festkleidung gehörten und männliche Ehre repräsentierten. Im Hausinventar der Bauernhöfe in der frühen Neuzeit findet sich oft der Eintrag über verschiedene Waffen wie Schwert, Lanze, Panzer, Armbrust und Büchse. Die Waffen waren ein symbolisches Vermögen und daher wurden sie mit dem Haus zusammen als Kern der familiären Ehre durch die Generationen vererbt.¹⁹

Aus dem Waffenbesitz und dem Waffentragen der Bauern im Alltag kann man nicht ohne weiteres auf die Häufigkeit von Gewalttaten mit Waffen in dieser Gesellschaft schliessen. Trotzdem erwähnen eine Menge von Rechtsquellen wie Tirolische Weistümmern und Gerichtsprotokolle (Verfachbuch) häufige Gewalttaten, die Sitte der Selbsthilfe und Rache der Bauern. Selbstverständlich schreiben die Landes- und Polizeiordnungen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit das Verbot dieser Sitte deutlich vor. Hingegen weist die Wiederholung dieses Verbots auf die tatsächliche Häufigkeit dieser Gewalttaten hin. Wenn man die Wirklichkeit der bäuerlichen Gesellschaft erkennt, dann muss man sich fragen, in welcher Beziehung die politischen Befugnisse der bäuerlichen Gemeinden in Tirol mit Gewalt und Konflikten im bäuerlichen Alltag standen. Die Gewalttaten der Bauern im dörflichen Alltag dürften auch in Tirol gut vorstellbar sein, ebenso wie in den anderen Ländern. Aber wie verliefen die Konflikte zwischen den Gemeinden? Belasteten die Konflikte nicht die Kommunikation zwischen streitenden und auch neutralen Gemeinden, die für die Landschaft der Gerichtsgemeinden unerlässlich sein dürften?

Konflikte und Gewalttaten der Bauern im Alpenraum

Die Bergbauern in den westlichen Alpenländern von Savoyen und der Dauphiné, im Norden der Lombardei und auch der westlichen Pyrenäen (Béarn, Bigorre, Navarre), nach den Forschungen von französischen Historikern, setzten bei den Streitigkeiten zwischen Talgemeinden um Alm und Weide manchmal Waffengewalt ein und schreckten gegebenenfalls auch vor Brandstiftung und Totschlag nicht zurück. Insbesondere in den Talgemeinden der Pyrenäen waren das Waffenrecht und fehdartige Gewalttaten eng mit der Autonomie und Identität der Gemeinden verbunden und bis ins 17. und 18. Jahrhundert erhalten geblieben.²⁰ Dagegen schienen die Tiroler Bauern in den Streitigkeiten zwischen Gemeinden ihre Gewalttaten begrenzt zu haben. Bei solchen Konflikten, soweit es sich aus Quellen feststellen lässt, setzten die Bauern in Tirol keine Waffen ein, im Gegensatz zu den südwestlichen Gegenden der Alpen und in den Pyrenäen. Dabei ermöglichten und stützten wahrscheinlich zwei Faktoren die Selbstkontrolle der Bauern. Einer war das Landgericht als formelle Institution der Landesherrschaft. Selbstverständlich konnte der Richter oder Pfleger (auch mit den Beisitzern) jedoch schwerlich die Streitigkeiten um die Gemarkung und Weidenutzung austragen. Zur Beilegung solcher Konflikte spielten in Wirklichkeit die Bewohner



Abb. 2: *Gemeinde Kaunertal im Kaunertal. Quelle: Yoshihisa Hattori.*

der Gemeinden im Landgerichtsbezirk als Vermittler eine wesentliche Rolle. Dabei wurden freilich die tatsächlichen Verhältnisse und hergebrachten Gewohnheiten der Talgemeinde berücksichtigt. Derartige gemeinsame Handlungen der Bauern für die Schlichtung der Konflikte der Nachbarn (Gemeinden) könnten der zweite und entscheidende Faktor sein, der die Konfliktparteien dazu drängte die Waffengewalt und die Eskalation der Streitsache zu unterlassen.

Landgericht und Talgemeinde als Lebensraum der Bauern im Oberinntal

Bevor ich die Verhältnisse des Landgerichts Laudegg von den oben angeführten zweien Gesichtspunkten näher betrachte, möchte ich noch, um die Charakteristika der Kommunikation der Gemeinden des Landgerichtsbezirkes deutlicher zu zeigen, die Beziehungen zwischen Gemeinden der zwei anderen Landgerichte im Oberinntal mit einigen Beispielen der Konflikte kurz beschreiben.

Zwischen der Gemeinde Telfs im Landgericht Hörtenberg und Rietz im Landgericht St. Petersburg gab es im 15. Jahrhundert oft Grenzstreitigkeiten. Die beiden Gemeinden gehörten früher zu einer geistlichen Grundherrschaft (Hofmark) und auch nach der Aufteilung der Weidegemeinschaft auf die zwei Landgerichte stritten sie sich häufig um die Grenze und Gemarkung (von «Holz und Weide»). Die überlieferten Urkunden von den Verträgen (Versöhnungen) und Zeugenaussagen lassen erkennen, dass die alten Urkunden prinzipiell als Beweismittel der richtigen Verhältnisse geschätzt wurden und dass die Bewohner der Gemeinden aus den beiden Landgerichten an der Beilegung mitarbeiteten.²² Im zentralen Gebiet des Gerichtsbezirkes St. Petersburg hatten früher die Gemeinden (Unter-) Mieming, See, Mötztal, Haiming, Silz und Obsteig unter einer grundherrschaftlichen Organisation (Hofmark) des Hochstiftes Augsburg eine Weidegemeinschaft gebildet, die sich beinahe mit der Ursiedlung von Silz deckte. Aber schon im 15. und 16. Jahrhundert stritten sie sich wiederholt um Weidenutzung und deren Gemarkung. Insbesondere kamen Konflikte zwischen Mötztal, Silz und Haiming um die Weidenutzung in Arzwiese, die am Bergabhang nördlich von Inntal lag, also etwas entfernt von diesen Gemeinden, vom 15. bis ins 17. Jahrhundert immer wieder vor.²³ Interessanterweise erschien aber eine von drei Gemeinden oft als Vermittler mit benachbarten Gemeinden, wenn zwei andere sich stritten. Die einzelnen Gemeinden waren nämlich immer bereit, sich um die Versöhnung der streitenden Gemeinden zu bemühen, soweit sie selbst nicht direkt in Konflikte verstrickt wurden.

Es dürfte verständlich sein, dass derartige Konflikte und gemeinsame Handlungen zum Konfliktaustrag meistens innerhalb des Landgerichtsbezirkes stattfanden, weil die Gemeinschaften zur Weidenutzung normalerweise räumlich in diesem Bezirk blieben. In einigen Fällen nahmen doch nicht nur die benachbarten Gemeinden, sondern auch die weit entfernten Gemeinden an der Vermittlung teil. Bei der Schlichtung der streitenden Gemeinden im Etschtal (dem südlichen Teile des Landgerichts St. Petersburg) waren die Gemeinden vom Inntal präsent und diese Beziehung galt auch für das Gegenteil. Es soll aber in Betracht gezogen werden, dass diese Beziehungen von Konflikten und Schlichtungen sich manchmal über die Grenze des Landgerichtsbezirks ausbreiteten.²⁴ Das lässt sich wahrscheinlich so erklären: Im Hochmittelalter und besonders in den Randgebieten der Landgerichte im Oberinntal breiteten sich mehrere Gemeinschaften zur Weidenutzung über zwei benachbarte Gerichtsbezirke aus. Der-

artige weiträumige Kommunikationen zwischen Bauern (Gemeinden) waren ein Charakteristikum im östlichen Oberinntal, weil hier die Landgerichtsbezirke geographisch nicht geschlossene Täler, sondern mindestens nach Osten und Westen offene Räume waren.

Landgericht Imst

Nach Wopfner erhielten um 1300 auch die Gemeinden im ganzen Landgerichtsbezirk Imst eine Gemeinschaft zur Nutzung von Almen und Weiden im Pitztal.²⁵ Es lässt sich quellenmässig feststellen, dass die Gemeinden und kleinen Siedlungen um die Gemeinde Arzl im nördlichen Teil des Pitztals bis ins 16. Jahrhundert eine Weidegenossenschaft bildeten. Aus einer Vertragsurkunde von 1530 lässt sich erkennen, dass diese Weidegenossenschaft um Arzl einerseits, und die kleineren Siedlungen und Einzelhöfe zwischen Hornbach und Stillenbach im südlichen Pitztal auch als eine Weidegenossenschaft andererseits sich um die Weidenutzung in Nesselberg und Schwarzberg (im nördlichen Pitztal) stritten. Die Streitigkeiten konnten durch die Schlichtung der von beiden Parteien ersuchten neun Bewohner der umgebenden Gemeinden beigelegt werden und dabei wurde die von Arzl eingebrachte Vertragsurkunde von 1470 als beweiskräftig angesehen.²⁶ Jedenfalls war die weiträumige gemeinsame Weidenutzung im Pitztal damals noch erhalten und die komplizierten Beziehungen der Nutzung verursachten häufig Streitigkeiten zwischen Gemeinden.

Landgericht Laudegg als Gerichts- und Weidegenossenschaft

Die Verhältnisse der Benutzung der Alpen bzw. Almen und Weiden durch die bäuerlichen Gemeinden im Landgerichtsbezirk Laudegg waren, wie in anderen Gerichtsbezirken des Oberinntals, so kompliziert, dass es im Spätmittelalter mehrmals Spannungen und Konflikte zwischen den Gemeinden gab. Diese strapaziösen Verhältnisse lassen sich von der topographischen Lage des Bezirkes und durch die Intensivierung der Weidewirtschaft erklären. Die beiden Faktoren beeinflussten wesentlich die bäuerlichen Tätigkeiten in den in der Einleitung gezeigten zwei Phasen.

Das Landgericht Laudegg im Spätmittelalter bestand räumlich aus drei Drittel-Bezirken: «Drittel am Berg» mit den Gemeinden Serfaus, Fiss, Ladis, auf der

linken Seite des Inn, «Drittel in der Ebene» mit den Gemeinden Prutz, Ried, Fendels und Tösens auf der rechten Seite des Inn und «Drittel zu Kauns» mit den Gemeinden Kauns, Kaunertal, Faggen und anderen Weilern bzw. Einzelhöfen im Kaunertal an der Fagge entlang, d. h. einem Nebenfluss des Inn.

Der zentrale Teil dieses Gerichtsbezirkes war die «Hofmark Prutz», das spätere «Drittel in der Ebene» mit dem Zentrum Prutz und Schloss Laudegg am Zusammenfluss von Inn und Fagge. Das «Drittel am Berg» auf der linken Seite des Inn befand sich auf einer Höhe von über 1200 m, ragte schroff vom Ufer des Inn empor, mit den Gebirgen im Rücken. Das Drittel zu Kauns bestand aus dem durch die Gebirge vom Inntal getrennten Kaunertal mit vielen fruchtbaren Almen und Weiden.

Die ursprünglich selbständigen drei Bezirke waren 1239 in die Hände des Grafen von Tirol gefallen und erschienen bereits 1288 unter dem Grafen Mainhard II. von Tirol als der vereinigte Landgerichtsbezirk Laudegg.²⁷ Das Schloss Laudegg auf dem Felsenberg war der Sitz des Landgerichts, aber schon im Spätmittelalter wurde der Gerichtssitz nach dem Ort nördlich von Prutz und in der frühen Neuzeit nach der Gemeinde Ried verlegt. In den so bewegten Gerichtssitzen wurde wahrscheinlich bis in die frühe Neuzeit die Taiding (Versammlung) abgehalten, wo nicht nur die Gerichtssachen im engeren Sinne sondern auch allerlei Probleme in Bezug auf das alltägliche Leben der Bergbauern behandelt wurden. Der Gerichtsbezirk Laudegg war ursprünglich eine grosse Pfarrei mit der Kirche in der Gemeinde Ried. Die Gemeinden dieses Gerichtsbezirkes gehörten ursprünglich zu einer Gemeinschaft zur Nutzung der Almen und Weiden im Kaunertal. Das «Drittel am Berg» entwickelte sich jedoch während des Spätmittelalters allmählich zu einer selbständigen Weidegenossenschaft und bildete die eigene Pfarrei Serfaus, wohingegen die beiden Drittel in der Ebene und zu Kauns die engen Beziehungen zueinander bewahrten. Im 15. Jahrhundert hielten diese zwei Drittelbezirke im Inntal und Kaunertal regelmässig noch gemeinsam eine niedergerichtliche Taiding in Prutz ab und verwalteten und regulierten die Nutzung der Almen und Weiden. Die von beiden Dritteln delegierten zwei Einwohner vertraten die Bezirke als eine «Zweidrittelgemeinschaft». Was bedeuten die gemeinsamen Handlungen von Gemeinden in der Zweidrittelgemeinschaft?

Die obengenannten Gemeinden beider Drittel, d. h. am Berg und zu Kauns trieben ihre Viehherde gemeinsam auf die verschiedenen Almen und Weiden, die in der ganzen Zweidrittelgemeinschaft zerstreut lagen. Vor allem ist es aber beachtenswert, dass die Bauern von alten Gemeinden zweier Drittelbezirke wie

Ried, Prutz, Fendels, Kauns u. a. ihr Vieh tief ins Kaunertal hinaufführten. Solcher Viehtrieb aber brachte die Unmut der Bewohner von kleineren Siedlungen und Einzelhöfen im oberen Kaunertal hervor, die wahrscheinlich im Verlauf des Bevölkerungswachstums während des Hochmittelalters sekundär entstanden. Auch sonst noch verursachte die weiträumige und verflochtene Weidenutzung häufig Reibereien zwischen manchen Gemeinden im Landgerichtsbezirk Laudegg, wie auch überall im Oberinntal. Bei solchen Konflikten zwischen Gemeinden handelte es sich in der Regel, wie schon erwähnt, um die Gemarkung der jeweilig nutzbaren Weidefläche, die Zahl und Art des zu treibenden Viehs, die Termine des Viehtriebs, die Errichtung der Zäune um die Weide, die Fahrt und der Durchgang mit Vieh u. a. Diese Verhältnisse sind kaum merklich verschieden von denen der anderen Landgerichtsbezirke. Im Landgericht Laudegg könnte man aber den weitläufigen Aktionsradius der Bauern in zwei obgenannten Phasen deutlicher zeigen, wenn man die individuellen Fällen von Konfliktlösungen in einem längerem Zeitabschnitt verfolgt.

Weidenutzung, Konflikte und Konfliktbeilegung im Gerichtsbezirk Laudegg

Es sollen hier einige Fälle von Konflikten und deren Austrag anhand der Urkunden aus dem Gemeindearchiv im Gericht Laudegg gezeigt werden.

1) Die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden des Drittels in der Ebene (Prutz, Ried, Fendels, Tösens) und zu Kauns einerseits und den Besitzern der «eigen güter oder baurecht» im Kaunertal andererseits, um den Termin des Viehtriebs auf die dortigen Weiden. 1440 wurde auf Verlangen des Pflegers von Laudegg, von den Bauern der Gemeinden des Drittels in der Ebene und zu Kauns der Streit beigelegt.²⁸ Damals beanspruchten die ersteren, d. h. die (früh besiedelten) Gemeinden der Zweidrittelgemeinschaft, die Weiden im Kaunertal bis zum St. Veitstag (15. Juni) zugänglich zu machen. Tatsächlich verfügten die Weistümer des Landgerichts Laudegg aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, dass die Leute der Zweidrittelgemeinschaft im ganzen Kaunertal das Recht auf Weidegang, Jagd, Wasserbenutzung haben sollten.²⁹ Trotzdem verweigerten die letzteren der streitenden Parteien, die wahrscheinlich später im oberen Teil des Kaunertals die Hofbesitzer geworden waren, die Erhaltung oder Verlängerung der Weidefrist. Aus diesem Konflikt und der Beilegung kann man erkennen, dass die älteren Gemeinden der Zweidrittelgemeinschaft, d. h. im Drittel in

der Ebene und zu Kauns, im 15. Jahrhundert noch Vieh gemeinsam auf die Weide im Kaunertal trieben und dass ein derartig weiträumiger Viehauftrieb die ortsansässige Einwohnerschaft erboste, die die Weidenutzung von aussen möglichst einschränken wollte. Die aus der Entwicklung der Besiedlung und der Intensivierung der Weidenutzung hervorgerufenen Konflikte, wie oben erwähnt, fanden öfter im damaligen Oberinntal statt. Merkwürdigerweise spielte auch der Dorfmeister von Ried, also der Vertreter der betreffenden Gemeinde, die Vermittlerrolle.

2) Der Richter zu Landeck Hans Trautmann entschied 1445 mit dem Richter zu Laudegg Peter Kobel als Obmann und mit Hilfe der Bewohner aus den Gemeinden Serfaus, Fiss, Fendels und Ried die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Prutz und Kauns um die Nutzung einer Aue im unteren Kaunertal. Der Streitpunkt war die Nutzung der «Facker Au» am Zusammenfluss von Inn und Fagge.³⁰ Bemerkenswert ist es, dass nicht nur die Leute aus den beiden Dritteln der betreffenden Gemeinden, nämlich in der Ebene und zu Kauns, sondern auch aus den Gemeinden vom Drittel am Berg, die mit dem Objekt des Streits nichts zu tun hatten, bei der Vermittlung und Beilegung mitarbeiteten.

Aus den beiden Fällen lässt sich erkennen, dass es bis ins 15. Jahrhundert mindestens zwischen den Drittelbezirken in der Ebene und zu Kauns, in Bezug auf die gemeinsame Weidenutzung noch enge Verbindungen gab und eben deswegen wiederholten sich die Konflikte und auch die Konfliktbeilegung, bei denen die Leute aus den Gemeinden des ganzen Landgerichtsbezirkes, d. h. der drei Drittelbezirke zusammenarbeiteten. Vermutlich wurden die Streitigkeiten um die Nutzung der grossräumig zerstreuten Ressourcen als eine gemeinsame Angelegenheit dieser Bezirke angesehen. Das erinnert uns an die in der Einleitung erwähnte These von Schläppi, dass der Gemeinbesitz und die gemeinsamen Ressourcen ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der Staatlichkeit waren. Obwohl es sich hier selbstverständlich nicht um einen Staat, sondern einen bäuerlichen Lebens- und Kommunikationsraum handelt, soll hierbei auch berücksichtigt werden, dass die Landgerichtsgemeinden in Tirol im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit manchmal politisch aktiv wurden und die Willensbildung zur Reform der Landesverfassung bewerkstelligen konnten.³¹

3) Die Urkunde von 1470–1471 aus dem Gemeindearchiv von Ried beweist jedoch, dass wegen der häufigen Streitigkeiten die betreffenden Almen in der Zweidrittelgemeinschaft mit Hilfe von Leuten aus den drei Gemeinden des Drittels am Berg und in der Ebene jedem Drittel neuerlich aufgeteilt wurden.

Laut der Urkunde wurden bereits vor zwanzig Jahren, also um 1450, dieselben Almen den beiden Drittelbezirken (und deren Gemeinden) zugeteilt. Diesmal kamen wegen der wieder entstandenen Streitigkeiten die Dorfmeister und Vertreter der einzelnen betroffenen Gemeinden vor dem Pfleger von Laudegg zusammen und gemäss dem Wunsch beider Seiten wurden die fünf «frommen, unverwant (= neutralen), ehrbaren und weisen» Nachbarn aus den Gemeinden Fiss, Ladis (des Drittels am Berg) und Fendels beauftragt, für beide Parteien den Streit nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.³² Die hier genannten und neuerlich verteilten Almen und Weiden lagen weit verstreut fast im ganzen Kaunertal und auf den östlichen Berghängen im Drittel in der Ebene.

Interessanterweise waren auch die Bauern des Drittels am Berg diesmal bereit bei der Beilegung der Konflikte in den anderen Bezirken als ehrbare Nachbarn der Betreffenden mitzuarbeiten. Das besagt, dass der Aktionsradius der Bauern für Viehtrieb und Weidenutzung einerseits und der für die Zusammenarbeit zur Konfliktbeilegung andererseits damals noch so weit vorhanden, aber räumlich nicht immer kongruent war. Dies entspricht genau der Bemerkung in der Einleitung, und zwar dass sich die Bereiche der beiden bäuerlichen Tätigkeiten sich nicht immer deckten. Warum ist das so? Was bedeutet das? Diese Probleme sollen nachher nochmals erörtert werden.

Aus der angeführten Urkunde von 1470–1471 ist ersichtlich, dass eine derartige Neuverteilung mutmasslich schon vor zwanzig Jahren durchgeführt worden war. Diesmal (1470–1471) wurde die für das Drittel in der Ebene verteilte Alm weiter den einzelnen Gemeinden, d. h. Prutz, Ried, Fendels und Tösens zur individuellen Nutzung zugeteilt, während das Drittel zu Kauns bis ins 17. Jahrhundert die zugeteilten Weiden gemeinsam erhielt. Dies deutet darauf hin, dass im Drittel in der Ebene wohl die einzelnen Gemeinden die individuellen Interessen für den aktiven Viehtrieb verstärkten. Das konnte man in mehreren Urkunden aus dem 16. Jahrhundert feststellen, die die Konflikte zwischen den Gemeinden Ried und Tösens bzw. Fendels um die bereits 1470 verteilten Almen betrafen. Davon sollen hier nur drei Fälle exemplarisch vorgestellt werden.

Eine der zwei Urkunden von 1510 aus dem Gemeindearchiv Ried ist das Dokument über die Zeugenaussage, die drei Nachbarn in Verbindung mit der Zwistigkeit zwischen Ried und Tösens um die Gemarkung in Matonberg vor dem Landrichter für Ried und gegen Tösens machten.³³ Die andere zeigt einen Sühnevertrag aus derselben Streitigkeit, der durch die Vermittlung und den Schiedsspruch von Leuten aus Prutz und dem (ganzen) Landgericht Laudegg und Landeck (!) entstand.³⁴ Drittens, die in den Gemeindearchiven von Ried

und Fendels überlieferten gleichlautenden Urkunden von 1517 zeigen die Streitigkeiten beider Gemeinden um den Viehtrieb auf die Stalanzalpe und Fendeleralpe auf dem Berghang im östlichen Drittelbezirk in der Ebene. Diese konnten durch die Aussagen der betreffenden Zeugen und den Schiedsspruch der Leute aus Prutz und Kauns beigelegt werden.³⁵ So wiederholten sich die Konflikte zwischen den Gemeinden in diesem Drittelbezirk, aber immerhin soll hervorgehoben werden, dass diese Konflikte durch die Vermittlung, die Zeu- genaussagen und den Schiedsspruch der führenden Leuten der Gemeinden der Zweidrittelgemeinschaft und manchmal des Drittels am Berg beigelegt wurden. Ausserdem waren ab und zu sogar die Leute aus dem Landgericht Landeck an der Beilegung präsent.

In diesem Zusammenhang ist eine Urkunde aus 1553 bemerkenswert. In diesem Jahr versammelten sich die Delegierten aus den Gemeinden aus den Dritteln zu Kauns und in der Ebene (Kauns, Faggen, Falpetan, Kaunertal, Prantach, Prutz) und schlossen einen Vertrag mit einer Frist von zwanzig Jahren zur Almnutzung auf den östlichen Berghängen im Drittel in der Ebene. Unter Berücksichtigung der früheren Verteilungsurkunden und durch das Los verfügt der Vertrag die Umverteilung dieser Almen.³⁶ Die vorhin erwähnte Verteilung um 1450 und 1470–1471 und dieser Vertrag von 1553 deuten an, dass damals die wichtigen Almen und Weiden zwischen beiden Drittelbezirken und unter den Gemeinden ca. alle zwanzig Jahren umverteilt wurden.

Im spätmittelalterlichen Landgericht Laudegg war die Tendenz der einzelnen Drittelbezirke und Gemeinden zur individuellen und intensiveren Nutzung der Ressourcen auf dem Berg zwar offensichtlich, doch in Bezug auf den Viehtrieb waren die Bezirke und Gemeinden noch nicht voneinander abgeschlossen. Insbesondere benutzten die Gemeinden in der Ebene Almen und Weiden im Kaunertal weiter und auch umgekehrt. Ausserdem hatten die Leute der Gemeinden des Drittels am Berg, deren Weideplätze überwiegend innerhalb des Bezirkes lagen, immerhin ein starkes Interesse für den friedlichen Viehtrieb in die benachbarten Bezirke und daher wirkten sie mal bei der Schlichtung zwischen Gemeinden, mal bei der Verteilung der Almen und Weiden in den anderen zwei Dritteln mit. Welche Hintergründe kann man für das Bestehen des den ganzen Gerichtsbezirk umfassenden Kommunikationsraumes annehmen? Selbstverständlich hängt das mit der Beziehung zwischen den obgenannten zweierlei Phasen der Tätigkeit der Bergbauern zusammen. Im letzten Abschnitt soll diese Fragestellung anhand anderer Quellen aus verschiedenen Gesichtspunkten her angegangen werden.



Abb. 3: *Oberinntal, Blick von Fendels auf Ried und Drittel am Berg.*
Quelle: Yoshihisa Hattori.

Kommunikation und Öffentlichkeit im Gerichtsbezirk als Raum des bäuerlichen Lebens

Weidenutzung und Kommunikation

Die in einer Handschrift von 1548 überlieferten Weistümer des Landgerichts Laudegg, die zufolge Wopfners wohl nach dem Original aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entworfen worden war, verfügen ausführlich über allerlei Angelegenheiten des alltäglichen Lebens im Bezirk, die sich vom Viehtrieb und handwerklichen Betrieb, über die strafrechtlichen Regeln wie Totschlag, Unzucht und die polizeilichen Bestimmungen bis zu den öffentlichen Dienstpflichten der Bewohner für die Herrschaft erstrecken.³⁷ Daher könnten die Weistümer als das «Grundgesetz» des Gerichtsbezirkes bzw. der Gerichtsgemeinde betrachtet werden.

Bezüglich des Inhalts dieses Textes ist es zuerst bemerkenswert, dass die gemeinsame und erteilte Weide- und Almennutzung von allen Drittelbezirken und deren

Gemeinden einschliesslich Beschlagnahme des grenzüberschreitend getriebenen Viehs und deren Busse (Rückkauf) ausführlich geregelt sind. Und weiters bestimmen die Artikel die Fahrt und den Durchgang mit Vieh sowie die Wald- und Wasserbenutzung. Demzufolge soll hier nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Regeln der gemeinsamen und zugeteilten Weidenutzung nicht nur die Gemeinden in der Zweidrittelgemeinschaft, sondern auch die vom Drittel am Berg wie Serfaus, Fiss, Ladis betreffen. Laut einigen Artikeln führten die Leute von Serfaus ihr Vieh über die Brücke bei Tösens ins Drittel in der Ebene, und die von Fiss, Ried und Prutz konnten unter bestimmten Bedingungen gegenseitig und regelmässig die Weideplätze jeder Gemeinde mit Vieh besuchen.³⁸ Diese Regeln der wechselseitigen Benutzung der bestimmten (gemeinen) Weiden und Almen der einzelnen Gemeinden kann man noch zwischen Ried und Ladis, und weiter zwischen Prutz und Ladis, zwischen Ladis, Prutz und Ried finden.³⁹ Die genannten Fälle deuten darauf hin, dass der Viehtrieb der Gemeinden des Drittels am Berg damals, anders als im vorigen Abschnitt beschrieben, nicht auf den eigenen Bezirk beschränkt war, sondern sich mindestens ins Drittel in der Ebene verbreitete. Verursachte eine derartig weiträumige Weidenutzung dieser Gemeinde denn nicht die Streitigkeiten, wie die zwischen den Gemeinden in der Zweidrittelgemeinschaft? Oder reflektieren die Weistümer von 1548 nur die tatsächlichen Verhältnisse der Gemeinden im 14. Jahrhundert? Dazu könnte man wohl sagen, dass die nochmalige Herausgabe des Weistüمرتextes 1548 einigermassen die gesellschaftlichen Verhältnisse von damals, nämlich die Verflechtung der gegenseitigen Weide- und Almennutzung der Gemeinden im ganzen Landgerichtsbezirk und die Notwendigkeit der Regulierung derartig verwickelter Beziehungen berücksichtigte. Um hier zuverlässigere Aussagen machen zu können, müsste das Gemeindearchiv aus dem Drittel am Berg näher betrachtet werden. Es scheint aber unbestreitbar zu sein, dass die grossräumige Kommunikation und Interaktion der Bergbauern über den ganzen Gerichtsbezirk hinweg im 15. und 16. Jahrhundert immer noch deutlich erkennbar waren. Diese Auffassung lässt sich noch teilweise durch die Weistümer vom Drittel am Berg (von Niedergerichtstaiding?) aus 1624 stützen.⁴⁰ Im Vergleich mit den Weistümemern aus 1548 scheinen die Artikel von 1624 eher die Grenze und Begrenzung der Weidenutzung zwischen den Gemeinden Serfaus, Ladis Fiss, Pfunds und Ried zu bestimmen, als die gemeinsame und gegenseitigen Nutzung. Jedoch regeln immerhin einige Artikel die Fahrt der Leute von Fiss und Ladis mit Vieh ins Drittel in der Ebene und auch noch die Bedingungen des wechselseitigen Weidegangs in die Umgebung von Ladis und Prutz.

Kommunikation und Öffentlichkeit im Landgerichtsgemeinde

Die erste Passage der obgenannten Weistümer von 1548 betonte die Anwesenheitspflicht aller Hofbesitzer zum dreimal im Jahr in Prutz abgehaltenen Gerichtstaiding. Danach sollte der Gerichtsbote im Auftrag des Richters von jedem Hausherrn den Besuch des Taidings einfordern. Falls jemand ohne Grund nicht zum Taiding kam, musste er dem Gericht eine Busse von fünf Pfund zahlen.⁴¹ Damit könnte man sich den Charakter und die Funktion der Versammlung als das öffentliche Forum des Bezirkes vorstellen. Dazu kommen die Bestimmungen über den herrschaftlichen und öffentlichen Arbeitsdienst der Bauern für die Instandhaltung von Schloss Laudegg und der Infrastruktur des Gerichtsbezirkes. Gemäss einer Verfügung soll die wichtige Brücke über den Inn bei Tösens, die das Drittel am Berg und das in der Ebene verbindet, durch die Zusammenarbeit der Leute aus dem Drittel in der Ebene und dem zu Kauns einerseits und der Bewohner von Serfaus andererseits renoviert werden. Die Textpassage, «damit die Strasse des Herren gefördert werde»⁴², deutet an, dass diese gemeinsame Arbeit nicht nur den herrschaftlichen sondern auch dem öffentlichen Nutzen dienlich sein sollte. Derartige gemeinschaftliche Arbeiten waren eine Pflicht der Gemeinden des Gerichtsbezirkes, da sie für den bäuerlichen Betrieb, beispielweise die sichere Reise der Bauern mit ihrem Vieh unentbehrlich waren. Trotzdem führte, gemäss einer Urkunde aus dem Gemeindearchiv von Ried aus dem Jahr 1527, die Zuteilung der Arbeit für die Instandhaltung des Wegs von Ried nach Breithaslach zu Streitigkeiten zwischen Ried und Fendels.⁴³ Eben deswegen wurden wohl in der Gerichtsversammlung in Prutz 1548, vielleicht nach dem früheren Text, die wichtigsten Pflichtarbeiten für die stabile und wohlbehaltene Ordnung des bäuerlichen Lebensraumes erneut behandelt und bestätigt.

Aus einem anderen Gesichtspunkt betrachtet könnte man sagen, dass die in den Weistümern verfügten Regeln der gemeinsamen und gegenseitigen Weidenutzung in den Drittelbezirken, die Arbeit für die Infrastruktur und allerei polizeiliche Regelungen alle gleich, gewissermassen als öffentliche Probleme im Gerichtsbezirk betrachtet wurden. Das hängt eng damit zusammen, dass die Bauern auch bei der Konfliktbeilegung in entfernten Bezirken mitzuwirken bereit waren. Mutmasslich entwickelte sich damals schon eine Vorstellung von der lokalen Öffentlichkeit im Rahmen des Gerichtsbezirkes, die sich mit dem wichtigsten Lebensraum der Bauern deckte.

Schlussfolgerung und Ausblick

Im einleitenden Abschnitt habe ich anhand der These von Schläppi die Benutzung der gemeinen Ressourcen (Viehtrieb auf die Almen und Weiden) und die Kommunikation (Konflikt und Konfliktbeilegung, Verhandlung und Abmachung) zwischen den Gemeinden als die zweierlei Phasen der bäuerlichen Tätigkeit im Gerichtsbezirk des Oberinntals vorgelegt. Im Gerichtsbezirk Laudegg gab es, vielleicht wie in anderen Gerichtsbezirken im Oberinntal, das Kommunikationsnetzwerk der Gemeinden. Dieses spannungsgeladene Netzwerk wurde zuerst durch die weitläufigen gemeinschaftlichen Beziehungen für die Almen- und Weidenutzung und die damit eng verbundenen Konflikte und Konfliktbeilegungen entwickelt.

Die obgenannten zwei Phasen 1 und 2 der bäuerlichen Tätigkeiten deckten sich räumlich nicht immer. Der Bereich der Zusammenarbeit der Gemeinden als Vermittler, i. e. für die Konfliktbeilegung (2), dehnte sich manchmal weit über das Gebiet des eigenen Viehtriebs (1) aus. Vermutlich brachten aber die wechselseitigen Wirkungen zwischen solcher Arbeit und Aktion der Bauern (Gemeinden) den Gedanken hervor, dass die Nutzung der gemeinsamen Ressourcen, u. a. Alm und Weide und deren Regulierung bzw. Konfliktbeilegung, eine öffentliche Angelegenheit der ganzen Region, des ganzen Landgerichtsbezirkes sei, denn die Erhaltung der gütlichen Benutzung der Almen und Weiden in der Talgemeinde, in der die Vieh treibenden Bauern aus den verschiedenen Gemeinden häufig miteinander in Berührung kamen, war insbesondere mit der Intensivierung der Viehzucht seit dem Hochmittelalter zweifelsohne zu einer lebenswichtigen Aufgabe geworden.

Die durch eine derartige interaktive Kommunikation unterstützten netzwerkartigen Beziehungen zwischen Gemeinden könnten eine Art lokaler Identität und Öffentlichkeitsbewusstsein im Rahmen eines Landgerichtsbezirkes gefördert haben. Wenn man die Vertretung zum Tiroler Landtag (Landschaft) und insbesondere die politische Aktivität des Landgerichtsbezirkes in der Krisenzeit berücksichtigt, dürfte man daraus noch folgern, dass das so entstandene Identitäts- und Öffentlichkeitsbewusstsein die Voraussetzungen für die gemeinsamen Handlungen und die politischen Willensbildung der Leute geschaffen hatten, ebenso wie die umfassende Reformbewegung vom 1525 in Tirol sich von den einzelnen Gerichtsbezirken zur Verhandlung im Landtag entwickelte.⁴⁴ Um es kurz zu sagen, intensivierte Arbeit und Aktion der Bauern an den gemeinen Ressourcen im Alpenraum in den zwei Phasen förderte die enge Kommunikation

und auch die davon unterstützte politische Aktivität der Gemeinden. Hat das nicht einen grossen Gewinn und Vorteil für die Entwicklung der Alpenbauern als die wirtschaftlichen und politischen Akteure hervorgebracht?

Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Beitrag ist ein Ergebnis der Forschung, die von der Japan Society for the Promotion of Science (JSPS), KAKENHI Grant Number 26370857, unterstützt wurde.
- 2 D. Schächli, «Corporate Property, Collective Resources and Statebuilding in Older Swiss History», in: W. Blockmans, A. Holenstein, J. Mathieu (eds.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Surrey 2009, S. 163–172.
- 3 O. Stolz, «Die Begriffe Mark und Land, Dorf und Gemeinde in Baiern und Tirol im Mittelalter», *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 37, 1944, S. 28; N. Grass, *Beiträge zur Rechtsgeschichte der Alpwirtschaft. Vornehmlich nach Tiroler Quellen*, Innsbruck 1948, S. 213–229.
- 4 Zu den Konflikten in Südtirol cf. K. Hinterwaldner, *Almwirtschaft und Almstreit in den Gerichten Ritten, Wangen und Villanders vom Mittelalter bis 1823*, Frankfurt am Main u. a. 2001; H. Sato, «Towns and Nobles in South Tyrol (Fourteenth–Fifteenth Centuries)», in: M. Bellabarba, H. Obermair, H. Sato (eds.), *Communities and Conflicts in the Alps from the Late Middle Ages to Early Modernity*, Bologna/Berlin 2015, S. 199–218. Zu den Regionen in Grenzen zwischen der Eidgenossenschaft und Lombardei cf. M. Della Misericordia, «Comunità, istituzioni giudiziarie, conflitto e pace nella montagna lombarda nel tardo Medioevo», *Mélanges de l'École française de Rome – Moyen Âge (MEFRM)*, 122, 1, 2010, S. 139–172. Zu den westlichen Alpen, F. Mouthon, «Le règlement des conflits d'alpage dans les Alpes occidentales (XIII^e–XVI^e siècle)», in: Société des Historiens Médiévistes de l'Enseignement Supérieur Public (sous la dir. de), *Le règlement des conflits au moyen âge*, Paris 2001, S. 260–263.
- 5 Y. Hattori, *Community, Communication, and Political Integration in the Late Medieval Alpine Regions. Survey from a Comparative Viewpoint*, in: Bellabarba/Obermair/Sato (wie Anm. 4), S. 13–38; M. Della Misericordia, «Relazioni «Interlocali» lungo una frontiera alpina. Fra Milano, Svizzera, Vallese e Grigioni nel XV secolo», in: H. Sato (ed.), *Interlocal History from the Alps. From the «Local» to the «Interlocal»*, Kobe 2016; F. Mouthon, «Les communautés alpines et l'État (milieu XIII^e–début XVI^e siècle)», in: *Montagnes médiévales. Actes des congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur public*, 34^e congrès, Chambéry 2003, S. 154–157; M. Della Misericordia, *Divenire Comunità. Comuni rurali, poteri locali, identità sociali e territoriali in Valtellina e nella montagna lombarda nel tardo medioevo*, Mailand 2006, S. 813 ff., 845 ff., 909–928; Verein für Bündner Kulturforschung (Hrsg.), *Handbuch der Bündner Geschichte*, vol. 1, Chur 2000, S. 195–206.
- 6 P. Blickle, *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981, S. 114. Die Kooperation und Bünde wurde umfangreicher organisiert, falls sie auch die wechselseitige Hilfe gegen die lokalen Feudalherren oder Territorialherren, wie die einigen mächtigen Grafen in Graubünden, die Habsburger und die Herren von Visconti, bzw. Sforza von Mailand bezweckten.
- 7 Y. Hattori, «Konflikte, Konfliktlösungen und Gemeinde in der bäuerlichen Gesellschaft Tirols im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit», *Tiroler Heimat*, 67, 2003, S. 141–158.
- 8 Die Herrschaftsstruktur Tirols war in diesem Sinne anders als diejenige der östlichen Länder Österreichs. M. Mitterauer (Hrsg.), *Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen*, Wien 1973. Insbesondere für Tirol, *ibid.*, Bd. 3, S. 11–51, 179–196. Als eine überblickende Arbeit über die Adels Herrschaft und Territorien im Alpenraum, G. M. Varanini, M. Bellabarba, «Adels Herrschaft im Raum Trentino – Tirol

- vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit, Einführung», *Geschichte und Region / Storia e regione*, 4, 1995, S. 9–19.
- 9 O. Stolz et al. (Hrsg.), *Quellen zur Steuer-, Bevölkerungs- und Sippengeschichte des Landes Tirol im 13., 14. und 15. Jahrhundert*, Innsbruck 1939, S. 45–86; O. Stolz, «Die Landstandschaft der Bauern in Tirol», *Historische Vierteljahrsschrift*, 28, 1934, S. 712–716; Id., *Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg*, Bozen 1949, S. 302–306; Id., «Bauer und Landesfürst in Tirol und Vorarlberg», in: Th. Mayer (Hrsg.), *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*, Darmstadt 1976, S. 197; Th. Mayer, «Über die Freiheit der Bauern in Tirol und in der Schweizer Eidgenossenschaft», in: G. Franz (Hrsg.), *Deutsches Bauern-tum im Mittelalter*, Darmstadt 1976, S. 177–190; H. Wopfner, *Bergbauernbuch*, Innsbruck 1995, Band. 1, S. 447–477, 526 ff. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Bauern war jedoch im Osttirol und in den bischöflichen Bereichen im Südtirol im 15. Jahrhundert noch nicht verbessert. Cf. W. Beimrohr, «Bäuerliche Besitzrechte im südöstlichen Tirol», *Tiroler Heimat*, 50, 1986, S. 176, 201 ff., 208 ff.
 - 10 Zur Entstehung und Funktion des Landgerichts in Tirol cf. die folgenden Literatur: J. Egger, «Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols», *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, Ergänzungsband 4, 1893, S. 384–98, 426–428; O. Stolz, «Geschichte der Gerichte Deutschtirols», *Archiv für Österreichische Geschichte*, 102, 1913, S. 157 ff., 220; Id. 1949 (wie Anm. 9), S. 302–306; Id., «Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol», 1. Teil, Nordtirol, *Archiv für österreichische Geschichte*, 107, 1923, S. 49; F. Huter, «Zur Frage der Gemeindebildung in Tirol», in: *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I*, Vorträge und Forschungen VII, Stuttgart 1964, S. 223–235; W. Beimrohr, *Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr älteres Schriftgut im Tiroler Landesarchiv*, Innsbruck 1994, S. 34–38; M. Heidegger, «Soziale Kommunikationsräume im Spiegel dörflicher Gerichtsquellen Tirols», in: J. Brukhardt, Ch. Werkstetter (Hrsg.), *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, München 2005, S. 197. Zum räumlichen Zusammenhang zwischen dem Landgericht und der «Urpfarrei» cf. F. Grass, *Pfarrei und Gemeinde im Spiegel der Weistümer Tirols*, Innsbruck 1950, S. 23–42.
 - 11 Beimrohr (wie Anm. 10), S. 43–45.
 - 12 Stolz (wie Anm. 3), S. 28. Einer der ältesten Beweise für die korporative Weidenutzung erschien in einer Urkunde der Konfliktaustragung zwischen Weidegenossenschaften in Bozen und Keller um 1190. G. Huter (Hrsg.), *Tiroler Urkundenbuch*, I. Abt., Bd. 1, Innsbruck 1937, S. 253, Nr. 459. Über die Beziehungen zwischen Gemeinden und ihren Herren an der Weidenutzung cf. Grass (wie Anm. 3), S. 213–229.
 - 13 Wopfner (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 273–282; Stolz 1913 (wie Anm. 10), S. 275–276; Id. 1949 (wie Anm. 9), S. 28
 - 14 N. Grass, «Comaun Kastelrut. Aus der Rechtsgeschichte einer Südtiroler Urmarkgemeinschaft», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germanistische Abteilung, 71, 1954, S. 353–366; Id. (wie Anm. 3), S. 196–199.
 - 15 N. Grass, K. Finsterwalder (Hrsg.), *Tirolische Weistümer*, V. Teil, Innsbruck 1966, S. 336–338, «Bestimmungen wegen des Gemeindegirten», 1436 Juli 4.
 - 16 P. Blickle, *Landschaften im alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München 1973, S. 159–254; Id., *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Oldenbourg 2000, Band. 1, S. 98–101.
 - 17 Zum «Waffenrecht der Bauern» soll zuerst noch die alte Forschung von Hans Fehr berücksichtigt werden: H. Fehr, «Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter», *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Germanistische Abteilung, 35, 1914, 38, 1917.
 - 18 M. P. Schennach, *Ritter, Landsknecht, Aufbot. Quellen zum Tiroler Kriegswesen 14.–17. Jahrhundert*, Innsbruck 2004, S. 43–71; Id., *Das Tiroler Landlibell von 1511*, Innsbruck 2011.
 - 19 Die «kriegerische Mentalität» der alpinen Bauern ist lang ein beliebtes Thema von den Historikern und Volkskundlern der Alpen. cf. F. Kolb, «Ehrgefühl, Fehde und Gerichtsfriede unter den Tiroler Bauern», *Tiroler Heimat*, N. F. 12, 1948, S. 48–55; Wopfner (wie Anm. 9), S. 102–105, 529 ff.,

- 544–549; H. Lentze, «Eine bäuerliche Fehdeansage aus dem 15. Jahrhundert», *Der Schlern. Zeitschrift für Heimat- und Volkskunde*, 25. Jg., 1951, S. 127–129; H. G. Wackernagel, «Kriegsbräuche in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft», in: Id., *Altes Volkstum der Schweiz. Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde*, Basel 1956, S. 293; E. Wechsler, *Ehre und Politik. Ein Beitrag zu Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten*, Zürich 1991, S. 283–300; F. Arens, *Das Tiroler Volk in seinen Weistümern*, Gotha 1904, S. 159–166. Cf. auch die neue Forschungen, die die hergebrachten Vorstellungen von kriegerischen Bauern als Mythos kritisch betrachten: L. Cole, «Fern von Europa? The peculiarities of Tirolian historiography», *Zeitgeschichte*, 23, 1996, S. 181–204; M. Schennach, «Der wehrhafte Tiroler. Zu Entstehung, Wandlung und Funktion eines Mythos», *Geschichte und Region*, 14, 2, 2005.
- 20 Mouton (wie Anm. 4), S. 260–263. Für die Pyrenäen cf. J-P. Barraqué, «Du bon usage du pacte: les passeries dans les Pyrénées occidentales à la fin du Moyen Âge», *Revue Historique*, 302, 2000, S. 307–335; C. Desplat, *La guerre oubliée. Guerres paysannes dans les Pyrénées (XII^e–XIX^e siècles)*, Paris 1993, S. 43–55.
- 21 Zur Geschichte des Landgerichts St. Petersberg cf. Stolz 1923 (wie Anm. 10), S. 463–501.
- 22 Tiroler Landesarchiv, Gemeindecarchiv (abgekürzt: TLA GA) Riez, Nr. 2 (1416), Nr. 5–8 (1445); O. Stolz, «Geschichte der Gemeinden Telfs, Pfaffenhofen, Oberhofen und Rietz», *Schlern-Schriften*, 112, 1955, S. 361–362.
- 23 N. Grass, H. C. Faussner (Hrsg.), *Tirolische Weistümer*, VI. Teil, Innsbruck 1994, S. 153–155; TLA GA Silz, Nr. 3 (1424), TLA GA Mötz, Nr. 4 (1448); TLA GA Silz, Nr. 40 (1527); TLA GA Obsteig, Nr. 7 (1631).
- 24 TLA GA Silz, Nr. 9.
- 25 Wopfner (wie Anm. 9), Bd. 3, S. 411, 417, 421.
- 26 TLA GA Arzl im Pitztal, Nr. 104 (1530).
- 27 Zu der Bildung und Struktur des Landgerichts Laudegg cf. Grass/Faussner (wie Anm. 23), VII. Teil, S. 197–198; M. Heidegger, *Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit—eine historische Ethnographie*, Innsbruck/Wien 1999, S. 52–102.
- 28 TLA GA Ried, Nr. 5.
- 29 I. V. Zingerle, K. Th. von Inama-Sternegg (Hrsg.), *Tirolischen Weistümer*, II. Teil, Wien 1877, S. 293. Zur Überlieferung dieses Textes cf. S. Hölzl, *Die Gemeindecarchive Kauns/Gerichtsarchiv Laudegg*, Nr. 27, Innsbruck 1984.
- 30 TLA GA Kauns, Nr. 3.
- 31 Die Leute des Landgerichts legten manchmal bei der Landesregierung durch den Landtag oder direkt Beschwerden gegen die neue kriminale Gesetzgebung, Waldordnung, Besteuerung usw. ein. Nach dem Tod Kaiser Maximilians I. wurden die umfassenden Beschwerdeschriften von den Gerichtsbezirken eingereicht, und in der Zeit des Bauernkriegs wurde die Reformbewegung von den einzelnen Landgerichtsbezirken durch die Abfassung von den Meraner und Innsbrucker Artikeln zur Verhandlung im Landtag entwickelt. Die neue Landesordnung von 1526 war das Ergebnis der politischen Aktivität der Landgerichtsgemeinden. Zu den Beschwerden aus den Gerichtsbezirken cf. Wopfner, *Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges*, Innsbruck 1908; Ders., *Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Deutschtirol 1525*, 1. Teil, *Quellen zur Vorgeschichte des Bauernkriegs: Beschwerdeartikel aus den Jahren 1519–1525*, Innsbruck 1908; F. Steinegger, R. Schober (Hrsg.), *Partikularbeschwerden: Die durch den Landtag (12. Juni–21. Juli) erledigten «Partikularbeschwerden» der Trioler Bauern. Tiroler Geschichtsquellen* 3, Innsbruck 1976.
- 32 TLA GA Ried, Nr. 8; *Tirolische Weistümer*, VII. Teil, S. 199–202; S. Hölzl, *Die Gemeindecarchive des Bezirkes Reutte*, 2. Teil, Innsbruck 1997, Nr. 38/3 (Fendels).
- 33 TLA GA Ried, Nr. 304.
- 34 TLA GA Ried, Nr. 11.
- 35 TLA GA Ried, Nr. 13, TLA GA Fendels, Nr. 38/4a, b.

- 36 Hölzl (wie Anm. 29).
- 37 *Tirolische Weistümer*, II. Teil, S. 286–295. Zur Überlieferung dieses Weistüمرتextes cf. Wopfner (wie Anm. 9), Bd. 3, S. 392.
- 38 *Tirolische Weistümer*, II. Teil, S. 290–291.
- 39 *Ibid.*, S. 292.
- 40 *Ibid.*, S. 297–303.
- 41 *Ibid.*, S. 287.
- 42 *Ibid.*, S. 290.
- 43 TLA GA Ried, Nr. 14.
- 44 Cf. Anm. 31.